

²⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben erwähnten Vorschlag zu."

Auf seiner 3831. Sitzung am 12. November 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1137 (1997)
vom 12. November 1997**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996, 1115 (1997) vom 21. Juni 1997 und 1134 (1997) vom 23. Oktober 1997,

mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks vom 29. Oktober 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸², mit dem der unannehmbare Beschluß der Regierung Iraks übermittelt wird, für ihre Zusammenarbeit mit der Sonderkommission Bedingungen vorschreiben zu wollen, von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen vom 2. November 1997 an den Exekutivvorsitzenden der Sonder-

²⁸¹ S/PRST/1997/49.

²⁸² *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/829, Anluneneingeschränkt

²⁸³ S/1997/842

²⁸⁴ S/1997/841.

nennen

kommission²⁸⁵, in dem die unannehmbare Forderung wiederholt wird, daß die im Namen der Sonderkommission eingesetzten Aufklärungsflugzeuge zurückgezogen werden, und worin implizit die Sicherheit dieser Flugzeuge bedroht wird, sowie von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 6. November 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸⁶, in dem zugegeben wird, daß Irak doppel-einsatzfähiges Gerät, das der Überwachung durch die Sonderkommission unterliegt, verlegt hat,

sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend von den Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober und 2. November 1997²⁸⁷, worin mitgeteilt wird, daß die Regierung Iraks am 30. Oktober und am 2. November 1997 zwei Mitarbeitern der Sonderkommission aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit die Einreise nach Irak verweigert hat, und von den Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3., 4., 5. und 7. November 1997²⁸⁸, worin mitgeteilt wird, daß die Regierung Iraks am 3., 4., 5., 6. und 7. November 1997 Inspektoren der Sonderkommission aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit den Zugang zu den von der Kommission bezeichneten Standorten verweigert hat, sowie von den in dem Schreiben des Exekutivvorsitzenden vom 5. November 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁸⁹ enthaltenen zusätzlichen Informationen, wonach die Regierung Iraks maßgebliche doppel-einsatzfähige Ausrüstungsstücke, die der Überwachung durch die Sonderkommission unterliegen, verlegt hat und wonach an den Überwachungskameras offenbar unbefugte Eingriffe vorgenommen oder die Kameras abgedeckt worden sind,

mit Genugtuung über die diplomatischen Initiativen, namentlich die Initiative der hochrangigen Mission des Generalsekretärs, die in dem Bemühen ergriffen wurden, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen bedingungslos nachkommt,

zutiefst besorgt über den Bericht der hochrangigen Mission des Generalsekretärs über die Ergebnisse ihrer Zusammenkünfte mit höchstrangigen Vertretern der Regierung Iraks,

unter Hinweis darauf, daß der Rat in seiner Resolution 1115 (1997) die feste Absicht bekundet hat, sofern nicht die Sonderkommission den Rat davon in Kenntnis setzt, daß Irak die Ziffern 2 und 3 der genannten Resolution im wesentlichen befolgt, zusätzliche Maßnahmen gegen diejenigen Kategorien irakischer Amtsträger zu verhängen, die für die Nichtbefolgung verantwortlich sind,

sowie unter Hinweis darauf, daß er in seiner Resolution 1134 (1997) seine feste Absicht bekräftigt hat, sofern die Sonderkommission unter anderem berichtet, daß Irak die Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997) nicht befolgt, Maßnahmen

zu ergreifen, die die Staaten dazu verpflichten würden, allen irakischen Amtsträgern und Angehörigen der irakischen Streitkräfte, die für Fälle der Nichtbefolgung der Ziffern 2 und 3 der Resolution 1115 (1997) verantwortlich oder daran beteiligt sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise zu verbieten,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Oktober 1997²⁸¹, in der der Rat den Beschluß der Regierung Iraks, die Bedingungen für die Einhaltung ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Sonderkommission diktieren zu wollen, verurteilt und Irak vor den schwerwiegenden Folgen für den Fall gewarnt hat, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen nicht sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen oder Einschränkungen nachkommt,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

entschlossen, sicherzustellen, daß Irak seinen Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen Resolutionen sofort und vollinhaltlich ohne Bedingungen und Einschränkungen nachkommt,

feststellend, daß diese Situation nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend

²⁸⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/837, Anlage.

²⁸⁶ Ebd., Dokument S/1997/855.

²⁸⁷ Ebd., Dokumente S/1997/830 und S/1997/836.

²⁸⁸ Ebd., Dokumente S/1997/837, S/1997/843, S/1997/851 und S/1997/864.

²⁸⁹ Ebd., Dokument S/1997/851.

gehörigen der irakischen Streitkräfte, die für die in Ziffer 1 aufgeführten Fälle der Nichtbefolgung verantwortlich oder daran beteiligt sind, unverzüglich die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Durchreise verbieten werden, mit der Maßgabe, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 die Einreise einer Person in einen bestimmten Staat zu einem bestimmten Datum genehmigen kann, und mit der Maßgabe, daß kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen, die legitime diplomatische Aufträge oder von dem Ausschuß gebilligte Missionen durchführen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

5. *beschließt außerdem* gemäß Ziffer 7 der Resolution 1134 (1997), im Benehmen mit der Sonderkommission eine Liste der Einzelpersonen zu erstellen, deren Ein- oder Durchreise nach Ziffer 4 verboten wird, und ersucht den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), nach Bedarf Richtlinien und Verfahren für die Umsetzung der in Ziffer 4 genannten Maßnahmen auszuarbeiten und allen Mitgliedstaaten Ausfertigungen dieser Richtlinien und Verfahren sowie eine Liste der benannten Einzelpersonen zu übermitteln;

6. *beschließt ferner*, daß die Bestimmungen der Ziffern 4 und 5, sobald der Exekutivvorsitzende der Sonderkommission dem Rat berichtet, daß Irak den Inspektionsgruppen der Kommission sofortigen, bedingungslosen und uneinge-